



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz
Österreich

Mag.a Katharina Rank, BA
Sachbearbeiterin

katharina.rank@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862206
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.402.562

Ihr Zeichen: IVa-301-01-310-51

Änderung Sozialleistungsverordnung (SLV), Land Vorarlberg

Wien, 13. Juni 2025

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13b Abs. 2 Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit

¹ Vgl. §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 98/2024.

Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.² Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.³ Die UN-Behindertenrechtskonvention ist vollumfänglich auf die Gesetzgebung des Landes Vorarlberg anzuwenden.

Nach Artikel 19 UN-BRK müssen Vertragsstaaten sicherstellen, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.“⁴ Darüber hinaus haben sich Vertragsstaaten gemäß Artikel 9 UN-BRK zur Umsetzung umfassender Barrierefreiheit verpflichtet: „Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“⁵ Ein weiterer im Entwurf angesprochener Aspekt ist jener der Sprach- und Wertebildung, der insbesondere durch Artikel 24 UN-BRK verankert wird, indem „[d]ie Vertragsstaaten [...] Menschen mit Behinderungen [ermöglichen], lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern.“⁶ Besonderer Fokus wird hierbei vor allem auf die Bildung in Gebärdensprache und die Förderung der Identität der Gehörlosengemeinschaft zu legen sein.⁷

III. Empfehlungen

Die angesprochenen Verpflichtungen sind im vorliegenden Gesetzesentwurf bedauerlicherweise noch nicht ausreichend berücksichtigt. Aus diesem Grund erlaube ich mir folgend zusätzliche Ergänzungen vorzuschlagen:

² Art. 3 UN-Behindertenrechtskonvention, <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>, letzter Zugriff: 10.06.2025.

³ Vgl. Ebd.

⁴ Art. 19 lit a UN-Behindertenrechtskonvention.

⁵ Art. 9 Abs 1 UN-Behindertenrechtskonvention.

⁶ Art. 24 Abs 3 UN-Behindertenrechtskonvention.

⁷ Vgl. Art. 24 Abs 3 lit b UN-Behindertenrechtskonvention.

Zu Z 6 (§ 13a):

Im der folgenden Bestimmung wird die Unterstützung durch Leistungen der Grundversorgung an das Erfordernis der „Bereitschaft zur Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen“ geknüpft. Zu diesen zählen gemäß Absatz 3 unter anderem „die Unterzeichnung der Kodex-Vereinbarung zur Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen, Werte- und Orientierungskurse zur Aneignung von grundlegenden Werten der gesellschaftlichen Ordnung des Landes, Alphabetisierungs- und Deutschkurse zum Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache oder der Einsatz der eigenen Arbeitskraft.“⁸ In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass derartige integrationsfördernde Maßnahmen zwingend umfassend barrierefrei zugänglich und ausgestaltet sein müssen, um von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden zu können. Der Fokus auf Sprach- und Wertekurse ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Für die Absolvierung von Deutschkursen müssen naturgemäß allerdings auch barrierefreie Entsprechungen sowie Zugangsmöglichkeiten für gehörlose Personen durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetsch und Kursen in Gebärdensprache bestehen. Ohne die Etablierung einer inklusiven Didaktik, Kursunterlagen in Leichter Sprache, die verpflichtende Einsetzung von geeignetem pädagogischen Personal und inklusiven Lernformen fehlt in diesem Zusammenhang der Anschluss an internationale Standards. Das Erfordernis einer umfassenden baulichen Barrierefreiheit muss in diesem Zusammenhang ebenfalls stets mitgedacht werden und sollte verpflichtend festgesetzt werden.

In diesem Kontext ist weiter anzumerken, dass für die Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen für viele Menschen mit Behinderungen die Inanspruchnahme von Persönlicher Assistenz notwendig ist. Der vorliegende Entwurf sieht hierbei keine verpflichtende Bereitstellung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen vor, die eine Teilhabe an diesen Maßnahmen im Sinne der UN-BRK ermöglichen würde.

Insbesondere zu § 13a Abs. 3 lit d ist anzumerken, dass der „Einsatz der eigenen Arbeitskraft“ für Menschen mit Behinderungen immer nur in jenem Ausmaß möglich sein wird, in dem auch die Rahmenbedingungen entsprechend inklusiv ausgestaltet sind. Es

⁸ §13 a Abs 3 SLV.

sollten daher ausreichend inklusive Arbeitsplätze für jene Zielgruppe von Menschen mit Behinderungen geschaffen werden, um diese Möglichkeit überhaupt erst zu verwirklichen.

Eine von § 13a Abs. 5 in Aussicht gestellte Kürzung bzw. Einschränkung der Leistungen bei fehlender Teilnahme birgt weiters das Risiko von Ungleichbehandlung und Diskriminierungen für Menschen mit Behinderungen. Um eine tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme zu schaffen, müssen derartige Teilnahmeverpflichtungen durch tatsächliche Unterstützung, partizipative Planung und engmaschiges Monitoring flankiert werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Verpflichtung zur umfassenden Barrierefreiheit und Zugänglichkeit derartiger integrationsfördernder Maßnahmen auch von etwaigen Dritten, die vom Land Vorarlberg für das Angebot und die Durchführung dieser Maßnahmen herangezogen werden, einzuhalten ist.⁹

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir eine Neufassung des § 13a SLV im Sinne der UN-BRK und unter Berücksichtigung der dargelegten Einwände anzuregen, das bei entsprechender Nachbesserung eine Vorbildwirkung im Sinne echter gesellschaftlicher Teilhabe für Menschen mit Behinderungen entfalten könnte.

Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt

⁹ Vgl. Erläuterungen, S. 4.

